

Studieren mit Kind

an der Universität Bonn





Die Neuauflage der Broschüre ‚Studieren mit Kind an der Universität Bonn‘ bietet eine Übersicht an aktuellen rechtlichen, finanziellen und sozialen Informationen für ein Studium mit Kind(ern).

Die Hochschulen in NRW haben sich in den letzten Jahren verstärkt bemüht, ihre Unterstützungsleistungen für studierende Eltern auszubauen. An fast allen Standorten in NRW gibt es hochschuleigene Beratungsangebote in Form von Familien- oder Elternbüros. Die Umgestaltung der Studiengänge und der entsprechenden Abschlüsse verändern auch die erforderliche Organisation von Studium und Kind. Die Universität Bonn hat erleichternde Regelungen und Neuerungen in den Prüfungsordnungen geschaffen, sowie die Möglichkeit sich als studierende Eltern bis zu acht Semestern von den Studiengebühren befreien zu lassen. Der AStA bietet seit vielen Jahren eine Sprechstunde für Studierende mit Kind an.

Wir hoffen, dass die vorliegenden Informationen Ihren Studienalltag etwas erleichtern können. Die Fragen der Vereinbarkeit beinhalten meistens einen alltäglichen Kompromiss, egal in welchem Lebensabschnitt. Wir möchten Sie ermutigen, Kontakt zu anderen Studierenden zu suchen und sich gegenseitig zu unterstützen.

Für Anregungen und konkrete Wünsche können Sie gerne auf uns zu kommen. Weitere Fragen können auch in persönlichen Beratungsgesprächen geklärt werden. Unsere Kontaktdaten finden Sie auf der Rückseite dieser Broschüre.

Sabine Paffenholz

Uni-Servicebüro für Eltern [USE]

Sandra Karangwa

AStA Beratungsstelle „Studieren mit Kind“

Inhalt

1. Beratungsstellen

1.1 Beratungsstellen für Studierende	4
1.2 Weitere Beratungsstellen	6

2. Allgemeine Regelungen für schwangere Studentinnen und für Studierende mit Kind(ern) an der Universität Bonn

2.1 Urlaubssemester	12
2.2 Studienbeitrag	13
2.3 Prüfungsordnungen	13

3. Finanzielle Leistungen und Unterstützung

3.1 BAföG	14
3.2 Krankenversicherung	16
3.2.1 Mutterschutzgesetz	17
3.2.2 Mutterschaftsgeld	18
3.3 Bundesstiftung „Mutter und Kind“	19
3.4 Elterngeld	19
3.5 Kindergeld und Kinderzuschlag	21
3.5.1 Kindergeld	21
3.5.2 Kinderzuschlag	21

3.6 Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II	22
3.7 Unterhalt und Unterhaltsvorschuss	24
3.8 Wohnen	26
3.8.1 Wohngeld	26
3.8.2 Wohnungssuche	27
3.8.3 Wohnberechtigungsschein	27
3.9 Gebührenermäßigungen	28
3.9.1 Kommunale Gebührenermäßigungen	28
3.9.2 Rundfunkgebühren	29
3.9.3 Telefongebühren	29

4. Institutionelle Kinderbetreuung

4.1 Kindertageseinrichtungen	30
4.2 Tagespflegepersonen (Tagesmütter)	31
4.3 Betreuungsmöglichkeiten für Kinder von Studierenden	33
4.4 Betreuungsangebote für Schulkinder	36
4.5 Flexible Kinderbetreuungsangebote in Bonn	37
4.6 Familienunterstützende Angebote in Bonn	38

5. Anhang

5.1 Weitere Beratungsstellen	40
5.2 Internetlinks	42
5.3 Checkliste	43

1 Beratungsstellen

In Bonn gibt es zahlreiche Institutionen, die Beratung während und nach der Schwangerschaft, aber auch für den ganz normalen Familienalltag anbieten. Fachpersonal ist bei allen Fragen und Problemen direkt behilflich. Bei den üblichen Beratungsstellen gibt es häufig den Erstkontakt über Telefon oder Email, für anschließende persönliche Gesprächstermine muss von einer Wartezeit ausgegangen werden. In den neu aufgestellten Familienzentren in Kindertageseinrichtungen werden Begleitung und Beratung für alle Eltern des Stadtviertels wohnortnah angeboten. Hier können Erstgespräche mit Fachkräften zur Klärung des weiteren Vorgehens geführt werden. Die entsprechenden Angebote werden in den jeweiligen KiTas oder auf ihren Webseiten veröffentlicht.

1.1 Beratungsstellen für Studierende

Die folgenden Beratungsstellen wenden sich mit ihrem Angebot gezielt an schwangere Studentinnen, Studierende und/oder weitere Angehörige der Universität Bonn mit Kind(ern).



Beratungsstelle „Studieren mit Kind“ des AStA der Uni Bonn

Für schwangere Studentinnen und Studierende mit Kind bietet der Allgemeine Studierenden Ausschuss der Uni Bonn (AStA) regelmäßig im Semester Beratungen zum Thema „Studieren mit Kind“ an. Termine in den Semesterferien werden rechtzeitig bekannt gegeben oder können telefonisch erfragt werden.

Beratungszimmer des AStA, Zimmer Nr. 1
gegenüber vom Cafeleven
Nassestr. 11, 53113 Bonn

Tel.: 0228 / 73-5874

E-Mail: smk@asta.uni-bonn.de

Di. 11.00–13.00 Uhr

Am ersten Dienstag im Monat findet regelmäßig ein „Offenes Treffen für „Studi-Eltern“ in der KiTa des Studentenwerkes Bonn Rheinaue von 10.00–12.00 Uhr statt. Eltern können mit ihren Kindern Kontakte knüpfen und sich austauschen. Wer zu diesen Treffen eingeladen werden möchte, bitte eine Mail senden.

Uni-Servicebüro für Eltern [USE]

Proaktive Information über verschiedene Möglichkeiten und aktuelle Angebote der Kinderbetreuung im Bonner Raum für Kinder im Alter von null bis zehn Jahren gibt es im [USE]. Universitätsangehörige aller Statusgruppen sind willkommen.

Konviktstr. 4, 1.OG, 53113 Bonn

Tel.: 0228 / 73-6565

E-Mail: use@uni-bonn.de

www.gleichstellung.uni-bonn.de/elternbuero

Terminvereinbarung nur per Telefon oder E-Mail möglich.

Gleichstellungsbeauftragte der Uni Bonn

Die Gleichstellungsbeauftragte der Uni Bonn bietet bei Bedarf eine persönliche Beratung zu studienrelevanten Fragen an. Eine telefonische Anmeldung ist erwünscht.

Konviktstr. 4, 1. OG, 53113 Bonn

Tel.: 0228 / 73-7490

E-Mail: gleichstellung@uni-bonn.de

www.gleichstellung.uni-bonn.de/foerderung

Katholische Hochschulgemeinde Bonn (KHG)

Die KHG bietet neben ihrem breit gefächerten Programm auch besondere Angebote für schwangere Studentinnen und Studierende mit Kindern. Das Angebot für Studienförderung und Beratung internationaler Studierender, bei Fragen der Frauenseelsorge und in Konfliktsituationen für studierende Eltern richtet sich an Studierende aller Nationen, unabhängig ihrer Religion.

Brüdergasse 8, 53111 Bonn

Tel.: 0228 / 91445-19

E-Mail: esther-maria.kuettner@khgbonn.de

www.khgbonn.de

An jedem letzten Sonntag im Monat findet während der Vorlesungszeit ein Brunch für Studierende mit Kindern in den Räumen der KHG von 11.00–13.00 Uhr statt. Die Kinder werden in dieser Zeit betreut.

1.2 Weitere Beratungsstellen

Zahlreiche Institutionen in Bonn bieten ein umfangreiches Beratungsnetz zu Fragen um Schwangerschaft, Geburt, Betreuung und Erziehung an. Relevante Stellen werden im Folgenden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Im Anhang befinden sich weitere Kontaktdaten von regionalen Beratungs- und Anlaufstellen.

Außenstelle der ev. Beratungsstelle für Schwangerschaftsprobleme im Universitätsklinikum Bonn

Beratung und Begleitung vor und nach pränataler Diagnostik

Klinikum für Geburtshilfe und Pränatalmedizin

Sigmund-Freud-Str. 25, 53105 Bonn

Tel.: 0228 / 287 96 34

Mo. und Do. 9.⁰⁰–9.³⁰ Uhr telefonische Sprechzeit

Arbeiterwohlfahrt (AWO)

Beratungsstelle für Schwangerschaftsprobleme, Partner- und Lebensfragen

Friesdorfer Str. 91, 53173 Bonn

Tel.: 0228 / 31 41 41

E-Mail: SKB@awo-bnsu.de

Persönliche Beratung nach Terminabsprache

Bundesstiftung Mutter und Kind (s. auch Kapitel 3.3)

Möglichst frühzeitig während der Schwangerschaft (bis max. 20.SSW) kann bei finanzieller Notlage ein Antrag auf finanzielle Unterstützung bei den örtlichen Schwangerschaftsberatungsstellen gestellt werden (z.B. Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Esperanza, Diakonisches Werk, donum vitae – Kontaktdaten s. Beratungsstellen).

Caritasverband für die Stadt Bonn e.V. – Katholische Erziehungsberatungsstelle für die Stadt Bonn und den Rhein-Sieg-Kreis

Hans-Iwand-Str. 7, 53113 Bonn

Tel.: 0228 / 22 30 88

E-Mail: erziehungsberatung@caritas-bonn.de

Bürozeiten: Mo.–Do. 8.³⁰–13.⁰⁰ Uhr und 14.⁰⁰–17.⁰⁰ Uhr
Fr. 8.³⁰–13.⁰⁰ Uhr und 14.⁰⁰–15.³⁰ Uhr

www.caritas-bonn.de oder

www.beratung-caritasnet.de

Hier gibt es einen ausführlichen Flyer über familienunterstützende Maßnahmen. Dieser ist unter www.fruehehilfen-caritasnet.de einsehbar oder bei den Beratungsstellen der Caritas ausgelegt.

Diakonisches Werk – EVA

Beratungsstelle für Schwangerschaft, Sexualität und Pränataldiagnostik, Beratung nach § 219 StGB

Kaiserstr. 125, 53113 Bonn

Tel.: 0228 / 228 08 28

E-Mail: schwanger@dw-bonn.de

www.diakonie-bonn.de

Telefonische Sprechstunde: 9.⁰⁰–12.⁰⁰ Uhr, 14.⁰⁰–16.⁰⁰ Uhr,
Mi.: 15.⁰⁰–16.⁰⁰ Uhr,

Offene Sprechzeiten: Mo. 16.⁰⁰–17.⁰⁰ Uhr, Fr. 15.⁰⁰–17.⁰⁰ Uhr

Diakonisches Werk an Sieg und Rhein

Beratung während der Schwangerschaft, Schwangerschaftskonfliktberatung sowie allgemeine Sozialberatung aller Frauen und Paare

Wohnsitz in Beuel und Holzlar
Siegfried-Leopold Straße 74, 53225 Bonn-Beuel

Mi. 14.⁰⁰–16.⁰⁰ Uhr, weitere Termine können vereinbart werden.

Unter www.dw-bonn.de > Einrichtungen/Dienste sind alle weiteren Beratungsangebote der Diakonie zu finden.

Donum Vitae Beratungsstelle Bonn/ Rhein-Sieg e.V.

Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatung

Beratung während und nach der Schwangerschaft und bei Pränataldiagnostik

Hilfe beim Umgang mit Behörden, Ämtern und Institutionen

Oxfordstr. 17, 53111 Bonn

Tel.: 0228 / 93199080

Mo. 10.⁰⁰–12.⁰⁰ Uhr, Do. 16.⁰⁰–18.⁰⁰ Uhr,
Bürozeiten Mo.–Fr. : 9.⁰⁰–13.⁰⁰ Uhr

www.donumvitae.org

E-Mail: bonn@donumvitae.org

Donum Vitae Beratungsstelle Köln

Heumarkt 54, 50667 Köln

Tel.: 0221 / 272613

www.donumvitae-koeln.de

Esperanza Beratungs- und Hilfenetz vor, während und nach einer Schwangerschaft

Schwangerschaftskonfliktberatung (seit Mitte 2000 nicht mehr staatlich anerkannt)

Beratung und Hilfe vor, während und nach der Schwangerschaft. Spezielle Beratung auch vor, während und nach Pränataldiagnostik.

Dyroffstr. 7, 53113 Bonn

Tel.: 0228 / 224155

E-Mail: esperanza@caritas-bonn.de

Beratungstermine nach Vereinbarung:

Mo.–Fr. 10.⁰⁰–12.⁰⁰ Uhr,

Offene Sprechzeiten:

Mo. 16.⁰⁰–18.⁰⁰ Uhr, Mi. 10.⁰⁰–12.⁰⁰ Uhr

Esperanza online: www.esperanzaonline.de

Esperanza Väterberatung

Beratungs- und Kontaktangebot für Väter, Einzelberatung und Paarberatung, Vater-Kind Wochenenden

Fritz-Tillmann Str. 12, 53113 Bonn

Tel.: 0228 / 108257

E-Mail: gerd.mokros@caritas-bonn.de

Sprechstunde: Di. 11.⁰⁰–13.⁰⁰ Uhr

Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Jugend-, Ehe- und Familienfragen

Adenauerallee 37, 53113 Bonn

Tel.: 0228 / 6880150

E-Mail: beratungsstelle@bonn-evangelisch.de

Mo.–Do. 8–12.³⁰ Uhr und 13.³⁰–17.⁰⁰ Uhr

Fr. 8.⁰⁰–12.³⁰ Uhr und 13.³⁰–15.³⁰ Uhr

Anmeldungen können telefonisch oder persönlich erfolgen.

Familienbüro der Stadt Bonn

Das Familienbüro bietet eine umfassende Beratung rund um die Themen Kinder, Jugend und Familie an und unterstützt bei der Suche nach Kinderbetreuungsangeboten. Diese Serviceleistung ist ein wichtiger Bestandteil des Bonner Kinderschutzkonzeptes.

Bottlerplatz 1, 53111 Bonn,

Zimmer 8 und 10

Tel.: 0228 / 774077

Mo, Di, Do, Fr: 9.⁰⁰–13.⁰⁰ Uhr

Do: 14.⁰⁰–18.⁰⁰ Uhr

telefonische Servicezeit: Di, Mi. von 14.⁰⁰–16.⁰⁰ Uhr

Frauenberatungsstelle–Frauen helfen Frauen e.V.

Die Beratungsstelle wendet sich vor allem an Frauen, die körperlich und/oder seelisch bedroht, misshandelt und unterdrückt werden. Alle Beratungen sind kostenlos und auf Wunsch anonym.

Kölustr. 69, 53111 Bonn

Tel.: 0228 / 659500

www.frauenhaus-bonn.de

Beratungszeiten ohne Termin:

Mo, Do. 17.⁰⁰–19.³⁰ Uhr; Mi, Fr. 10.⁰⁰–12.⁰⁰ Uhr;

Di. 12.⁰⁰–15.⁰⁰ Uhr

telefonische Erreichbarkeit:

Mo.–Do. 10.⁰⁰–17.⁰⁰ Uhr, Fr. 10.⁰⁰–14.⁰⁰ Uhr

Frauenberatungsstelle Köln

Venloer Str. 405–407, 50825 Köln

Beratungstelefon: 0221 / 9541661

E-Mail: mail@frauenleben.org

Offene Beratungszeiten: Mo., Di., Mi. 10.⁰⁰–12.⁰⁰ Uhr,
Do. 17.⁰⁰–19.³⁰ Uhr

www.frauenleben.org/Frauenberatungsstelle/frauenberatungsstelle.html

Geburtshaus Bonn

Beratung und Betreuung, Geburtsvorbereitung und Geburtshilfe

Villenstraße 6, 53129 Bonn

Tel.: 0228 / 7215707

info@geburtshaus-bonn.de

www.geburtshaus-bonn.de

telefonische Beratung: Di. u. Do. 9.⁰⁰–12.⁰⁰ Uhr

Info-Abend jeden 1. und 3. Dienstag im Monat um 18 Uhr, kostenlos.

Hebammenzentrum Rhein-Sieg/Bonn

Kostenlose Vermittlung einer freiberuflichen Hebamme für persönlicher Beratung, Vorsorge und Geburtsvorbereitung in Wohnortnähe. Geburtsbegleitung und Nachsorge sind bis zu 8 Wochen mit insgesamt 15 Hebammenbesuchen nach der Geburt möglich. Die Hebammenhilfe ist in den üblichen Kassenleistungen in aller Regel vollständig enthalten.

Telefonische Sprechzeiten
Mo.–Fr. 9.⁰⁰–11.⁰⁰ Uhr unter 0228 / 21 01 95
und 01 80 / 5 35 35 27

E-Mail: Kontaktformular unter www.von-anfang-an.com/de

Bonner Hebammenladen

Colmantstr. 5, 53115 Bonn

Tel.: 0228 / 21 67 57

Telefonsprechzeiten: Mo.: 9.³⁰–12.⁰⁰ Uhr, Fr.: 10.⁰⁰–12.⁰⁰ Uhr
www.bonner-hebammenladen.de

Zentrales Hebammenzentrum Köln

Hebammen Netzwerk Köln e.V.
c/o Gesundheitsamt Neumarkt 15–21, 50667 Köln

Tel.: 0221 / 9469264

Mo.–Fr. 9.³⁰–12.³⁰ tägliche Telefonsprechstunde
www.hebammennetzwerk-koeln.de

Hoffnung für das Leben e.V.

Finanzielle Unterstützung (auch in Form von Sachspenden) in der Schwangerschaft und den ersten drei Lebensjahren des Kindes

Rechtsberatung und Betreuung bei rechtlichen Problemen

c/o Rechtsanwalt Michael Brix
Hochkreuzallee 1, 53175 Bonn

Tel.: 0228 / 3081030

E-Mail: M.Brix@rechtsanwalt-wenning.de

Persönliche Beratung nach Terminabsprache

Katholische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen

Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppenberatung und meditative Beratung

Am Neutor 2, 53113 Bonn

Tel.: 0228/630455

E-Mail: info@efl-bonn.de

Mo., Di. 10–12.³⁰ Uhr und 16.⁰⁰–18.⁰⁰ Uhr;
Mi.–Fr. 10–12.³⁰ Uhr

Persönliche Beratung nach telefonischer Terminabsprache
www.efl-bonn.de

PRO FAMILIA – Beratungsstelle Bonn

Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatung, medizinische und Familienplanungsberatung, soziale Beratung für Schwangere, Partnerschafts- und Sexualberatung, Sexualpädagogik

Kölnstraße 96, 53111 Bonn

Tel.: 02 28 / 3 38 0000

E-Mail: bonn@profamilia.de

www.profamilia.de > Beratungsstellen & med. Zentren > Nordrhein-Westfalen oder Rheinland-Pfalz

Mo., Mi. 8.³⁰–13.³⁰ Uhr u. 14.⁰⁰–16.⁰⁰ Uhr;
Di., Do. 8.³⁰–13.³⁰ u. 16.⁰⁰–19.⁰⁰ Uhr;
Fr. 8.³⁰–13.³⁰ Uhr

Beratungsstelle Köln

Hansaring 84–86, 50670 Köln Zentrum

Tel.: 0221 / 122087

E-Mail: koeln-zentrum@profamilia.de

Beratungsstelle Köln-Kalk

Kalker Hauptstr. 247–273, 51103 Köln

Tel.: 0221 / 9651995

E-Mail: koeln-kalk@profamilia.de

Unter www.profamilia.de können alle weiteren regionalen Beratungsstellen eingesehen werden.

Psychologische Beratungsstelle der Bundesstadt Bonn

Schulpsychologischer Dienst, Erziehungs- und Familienberatung

Kurfürstenallee 2–3, 53177 Bonn–Bad Godesberg

Tel.: 02 28 / 77 45 62 oder -63

Sekretariat: Mo.–Do. 8.⁰⁰–12.⁰⁰ Uhr und 13.⁰⁰–16.⁰⁰ Uhr
und Fr. 8.⁰⁰–13.⁰⁰ Uhr

Offene Sprechstunde: Do. 16.³⁰–17.³⁰ Uhr und Fr. 9.⁰⁰–11.⁰⁰ Uhr

Persönliche Beratung nach Terminabsprache

Psychologische Beratungsstelle des AStA

Nassestr. 11, 53113 Bonn, Zimmer 15

Di. von 15.³⁰–17.³⁰ Uhr

Do. von 10.⁰⁰–12.⁰⁰ Uhr, und nach Vereinbarung.

E-Mail: stu@asta.uni-bonn.de

www.asta.uni-bonn.de

Stichwort Service Psychosozialberatung

Studentenwerk Bonn AöR

Psychotherapeutische Beratungsstelle
Lennéstraße 24, 53113 Bonn

Tel.: 02 28 / 73-71 06

E-Mail: pbs@studentenwerk-bonn.de

Sprechzeiten: Di. 8.⁰⁰ Uhr–12.⁰⁰ Uhr

Mi. 8.⁰⁰ Uhr–16.⁰⁰ Uhr

TuBF – Therapie, Beratung und Coaching für Frauen e.V.

Qualifizierte therapeutische Beratung für Studentinnen. Über eine Kooperation mit der STU des AStA können Studentinnen der Uni Bonn eine bezahlbare professionelle Therapie in Anspruch nehmen. Informationen dazu über das Sozialreferat des AStA und TuBF:

Dorotheenstr. 1–3, 53111 Bonn

Tel. 02 28 / 65 32 22

E-Mail: info@tubf-frauenberatung.de

Offene Beratungszeiten: Mo, Di, Do. 10.⁰⁰–12.⁰⁰ Uhr

Di, Do. 18.⁰⁰–20.⁰⁰ Uhr

Telefonzeit: Mi. 16.⁰⁰–17.⁰⁰ Uhr

www.tubf-frauenberatung.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Beratung für Alleinerziehende und junge Familien

Stiftsgasse 17, 53111 Bonn

Tel.: 0228 / 982410

E-Mail: skf-bonn@t-online.de

Mo–Fr. 8.30–12.00 Uhr Sekretariat
Sprechstunden nach Terminabsprache

www.skf-zentrale.de

Vamv – Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Ortsverband Bonn e.V.

Selbsthilfeorganisation, Beratung und Information für Alleinerziehende

Liegnitzer Straße 14, 53119 Bonn (Alt-Tannenbusch), Haltestelle Paulusplatz, Buslinien 601 und 602

Tel.: 0228 / 659979

Fax: 0228 / 695544

E-Mail: vamv.ovbonn@netcologne.de

Telefon- und offene Sprechstunde: Mi. 10.00–12.30 Uhr,
Do. 18.00–19.00 Uhr

Ortsverband Köln

Rathenauplatz, 50674 Köln

Tel.: 0221 / 2408066 (AB)

Tel.: 0221 / 734673

Mo., Mi. 9.00–13.00 Uhr, Di. 16.00–18.00 Uhr

verband binationaler familien und partnerschaften iaf e.V.

Beratung zu rechtlichen, religiösen und allgemeinen Fragen einer binationalen Beziehung

Thomas-Mann-Str.30, 53111 Bonn

Tel.: 0228 / 9090413

www.verband-binationaler.de > Regionalstellen > Bonn

Mo. –Fr. 10.00–12.00 Uhr Persönliche Beratung nach telefonischer Vereinbarung

Zentrale Schuldnerberatungsstelle

Die Zentrale Schuldnerberatung ist in Trägerschaft des Diakonischen Werkes und des Caritasverbandes für die Stadt Bonn e.V.

Am Neutor 2–2a, 53113 Bonn

Tel.: 0228 / 969660 (Zentrale)

Mittwochs offene Sprechstunde
Termine nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail: schuldnerberatung@cd-bonn.de

www.schuldnerberatung-bonn.de

Kontakt Schuldnerberatung Rhein-Erft

Diakonisches Werk Köln und Region Außenstelle Brühl
Gartenstraße 3, 50321 Brühl

Tel.: 0223 / 2-9465-13 oder -14

E-Mail: schuldnerberatung-bruehl@diakonie-koeln.de

2

Allgemeine Regelungen

2.1 Urlaubssemester

Schwangere Studentinnen und Studierende mit Kind haben die Möglichkeit, bis zu sechs Urlaubssemester wegen der Pflege und Erziehung eines Kindes zu beantragen. Beide Elternteile können sich ggf. auch im Wechsel, semesterweise beurlauben lassen. Der Antrag muss bis zum Ende der Rückmeldefrist beim Studentensekretariat eingereicht werden.

Ausnahme: die Voraussetzungen für die Beurlaubung tritt erst zu einem späteren Zeitpunkt ein. Eine nachträgliche Beurlaubung kann spätestens bis zum 15. Mai für das Sommersemester und bis zum 15. November für das Wintersemester beantragt werden. Zu dem Antrag ist entweder ein Auszug aus dem Mutterpass oder die Kopie der Geburtsurkunde einzureichen.

Das Antragsformular ist auf der Internetseite des Studentensekretariats zu finden:

www.uni-bonn.de/studium/beratung/studentensekretariat/beurlaubung

Hinweis:

Vor einer Beurlaubung sind die Konsequenzen, die damit einhergehen, zu bedenken:

- Der BAföG -Anspruch wird in der Zeit des Urlaubssemesters ausgesetzt.
- Der eigene Kindergeldanspruch entfällt, außer in der Mutterschutzfrist und einer Übergangszeit von max. vier Monaten zwischen Ende der Mutterschutzfrist und der Studienfortführung.



- Beurlaubte Studierende sind im Urlaubssemester voll sozialversicherungspflichtig, d.h. es können keine sog. „Studentenjobs“ angenommen werden.
- Im Falle der Pflege und Erziehung von Kindern können trotz Beurlaubung Studien- und Prüfungsleistungen erbracht bzw. Prüfungen abgelegt werden.
- ALG II-Leistungen können beantragt werden, da während eines Urlaubssemesters keine förderungsfähige Ausbildung nach BAföG besteht (s. Kap. 3.6).
- Urlaubssemester werden als Hochschulsemester mitgezählt, nicht jedoch als Fachsemester. Die Förderungshöchstdauer verlängert sich um die entsprechende Zahl der Urlaubssemester.

2.2 Studienbeitrag

Aufgrund von Schwangerschaft sowie der Pflege und Erziehung eines minderjährigen Kindes kann die Beitragspflicht auf Antrag für bis zu acht Semester pro Kind erlassen werden. Dies gilt allerdings nur für das Erststudium bzw. eines konsekutiven Masterstudiengangs.

Die Befreiung kann wechselseitig, jedoch nur von einem Elternteil pro Semester in Anspruch genommen werden. Der Antrag muss jedes Semester neu gestellt werden.

Den Antrag findet man zum Download bereitgestellt auf der Seite des Sozialreferats des AStA Bonn: www.asta.uni-bonn.de/studienbeitraege.html oder auf der Homepage des Studentensekretariats Bonn.

Hinweis:

Wurden die Gebühren bereits bezahlt, kann der Antrag rückwirkend für zumindest ein Semester gestellt werden.

2.3 Prüfungsordnungen

§16 des Hochschulrahmengesetzes und § 94 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sehen vor, dass Prüfungsordnungen spezielle Schutzbestimmungen gemäß den §§ 3,4,6, und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) bzw. den Fristen des Erziehungsgeldgesetzes des Bundes über die Elternzeit enthalten.

Demzufolge können Studentinnen Prüfungstermine verschieben, wenn diese in Zeiträume fallen, in denen die Regelungen des Mutterschutzes wirksam sind. Das gilt auch dann, wenn in den einzelnen Prüfungsordnungen andere oder keine Angaben hierzu stehen.

Das Beschäftigungsverbot des Mutterschutzgesetzes gilt nicht nur innerhalb bestimmter zeitlicher Fristen, sondern darüber hinaus bei Beschäftigungsverhältnissen, die ein gesundheitliches Risiko aufgrund schwerer körperlicher Anstrengung oder dem Umgang mit Gesundheit gefährdenden Stoffen u.ä. bergen könnten. Diese Vorschriften gelten analog für Studentinnen, die beispielsweise im Studiengang Chemie ein Laborpraktikum absolvieren müssen und sind im Einzelfall mit dem Prüfungsamt zu klären.

Hinweis:

Frauen, die ihren Prüfungstermin aufgrund der Mutterschutzfristen verschieben wollen, müssen frühzeitig einen Antrag bei der zuständigen Prüfungskommission stellen.

Weitere Informationen siehe unter Kapitel 3.2.1

3

Finanzielle Leistungen und Unterstützung

3.1 BAföG

Für Studierende mit Kindern gibt es seit der 22. BAföG Novelle (2008) einige Änderungen, welche die Situation von studierenden Eltern stärker als zuvor berücksichtigen. Zum einen erhöht sich der Freibetrag bei der Anrechnung des eigenen Einkommens, zum anderen werden Schwangerschaft und Kindererziehung bei der maximalen Förderungsdauer berücksichtigt. Die Förderung wird in diesen Zeiten als Vollzuschuss gewährt.

Studierende mit Kind erhalten auf Antrag einen Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von 113,- Euro für das erste und 85,- Euro für jedes weitere Kind. Der Zuschlag wird nur einem Elternteil gewährt und muss nicht zurückgezahlt werden.

Freibeträge: Der Freibetrag bezeichnet ein Einkommen, das der Antragsteller verdienen darf, ohne dass es sich auf den Förderbetrag auswirkt. Für Studierende mit Kindern oder verheiratete Studierende erhöht sich der Freibetrag. Studierende erhalten einen Freibetrag von 255,- Euro, pro Kind erhöht sich der Betrag um 470,- Euro.



Folgende Zeiten werden für eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer anerkannt:

- 1 Semester für die Schwangerschaft
- 1 Semester pro Lebensjahr für die Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres
- 1 Semester für die Erziehung eines Kindes für das 6. und 7. Lebensjahr
- 1 Semester für die Erziehung eines Kindes für das 8. bis 10. Lebensjahr

Wie alle Verlängerungsgründe können diese Gründe nur anerkannt werden, wenn sie ursächlich für die Verzögerung des Studiums sind. Der Zusammenhang muss dem BAföG-Amt deutlich gemacht werden.

Der Antrag auf Verlängerung kann insgesamt zweimal formlos beim BAföG-Amt gestellt werden, dazu reicht die Vorlage einer Kopie der Geburtsurkunde aus. Die Pflege und Erziehung kann auch von beiden Elternteilen übernommen worden sein. Da die Verlängerungsgründe aber nur einmal pro Kind in Anspruch genommen werden können, müssen die Eltern eine Erklärung abgeben, welches Elternteil zu welchem Zeitpunkt die Kindererziehung hauptsächlich übernommen hat.

Wird das Kind vor der Zwischenprüfung im Grundstudium geboren, ist es möglich und empfehlenswert, eine Verschiebung des Leistungsnachweises um ein Semester zu beantragen (gem. § 48 i.V. m. § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG).

Altersgrenze und BAföG

Normalerweise gilt im BAföG für die Gewährung einer Förderung die Altersbegrenzung 30 Jahre. Eltern, die aufgrund der Erziehung eines Kindes unter 10 Jahren mit dem Studium noch nicht begonnen haben, können von einer Ausnahmeregelung Gebrauch machen. Wenn sie nachweisen können, dass sie wegen der Pflege und Erziehung eines Kindes das Studium nicht früher beginnen konnten, kann ihnen BAföG gewährt werden (§ 10 Abs.3 Nr.3 BAföG).

BAföG-Rückzahlung

Die Rückzahlung des BAföG beginnt fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer und ist einkommensabhängig.

Auf Antrag kann man jeweils für ein Jahr von der Rückzahlungspflicht freigestellt werden. Bei der monatlich festgesetzten Rückzahlungsraten gelten folgende Freibeträge des Nettoeinkommens:

- Darlehensnehmer: 1.040,- Euro (1.070,- Euro)
- Ehegatte: 520,- Euro (535,- Euro)
- Kind: 470,- Euro (485,- Euro)

Ab dem Wintersemester 2010/2011 erhöhen sich die Freibeträge um die Summen in den Klammern.

Amt für Ausbildungsförderung des Studentenwerkes Bonn

Nassestr. 11

Tel.: 0228 / 73 71 71

bafoeg@stw-bonn.de

Montag – Freitag: 10:00 Uhr – 13:00 Uhr

Montag + Mittwoch: 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Aufgrund der bevorstehenden Änderungen der BAföG-Sätze im Oktober 2010 gelten die bisherigen Summen unter Vorbehalt.

Aktuelle Informationen zum BAföG sowie einen BAföG-Rechner gibt es unter: **www.das-neue-bafog.de**

3.2 Krankenversicherung

Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

Studierende sind in der Regel zunächst über die eigenen Eltern in der GKV familienversichert. Dies gilt bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und bis zu einem regelmäßigen Einkommen in Höhe von 400 Euro monatlich.

Ausnahme: die Versicherungszeiten können verlängert werden, wenn familiäre sowie persönliche Gründe oder die Art der Ausbildung eine Verlängerung rechtfertigen. Eine Schwangerschaft und die Erziehung eines Kindes können für eine Verlängerung der Versicherungspflicht angerechnet werden. Die Nachweise der Verlängerungsbestände sind durch geeignete Unterlagen der jeweiligen GKV vorzulegen.

Wichtig: Falls die Studentin bei ihren Eltern familienversichert ist, ist auch ihr eigenes Kind unter bestimmten Voraussetzungen kostenfrei mitversichert.

In der Regel müssen sich Studierende nach Ablauf der o.g. Fristen freiwillig weiterversichern; das Kind ist dementsprechend wieder kostenfrei mitversichert.

Privatversicherung

Studierende können sich von der Versicherungspflicht befreien und privat versichern lassen. Diese Befreiung kann nicht widerrufen werden! Dabei bleibt zu beachten, dass Beihilfeansprüche für Studierende, deren Eltern beihilfeberechtigt sind, ab einem bestimmten Alter bzw. bei überschrittenen Einkommensgrenzen wegfallen.

Kinder von Studierenden müssen in einer Privatversicherung zusätzlich versichert werden. Es empfiehlt sich, weitere Informationen vor Versicherungsabschluss bei der Verbraucherberatung einzuholen! Weitere Informationen auch unter www.pkv.de

Krankenversicherung der Studenten (KVdS)

Die KVdS ist ein Sondertarif der freiwilligen Versicherung und kommt grundsätzlich für alle ordentlich Studierenden in Frage, die nicht durch eine Familienversicherung oder eigene Mitgliedschaft im Rahmen einer Beschäftigung versichert sind. In dieser Versicherung sind verheiratete Partner oder Partnerinnen und Kinder kostenfrei mitversichert.

Der Beitrag für die Krankenversicherung für Studierende mit Kindern bis zum 14. Semester bzw. bis zur Vollendung des 30. Lebensjahr beträgt monatlich aktuell 53,40 Euro zuzüglich 9,98 Euro (ermäßigter Beitrag) Pflegeversicherung.

BAföG Bezieher können auf Antrag einen Zuschuss vom Studentenwerk erhalten. Ab dem 14. Semester Studiendauer bzw. ab dem 30. Lebensjahr ist nur eine freiwillige Versicherung in einer GKV möglich. Im Falle der Erziehung von Kindern unter 10 Jahren kann eine Verlängerung der Pflichtversicherung bei der eigenen Krankenkasse beantragt werden. Mehr Infos unter www.studenten-kv.de oder in der

Verbraucherschutzzentrale NRW

Beratungsstelle Bonn
Thomas-Mann-Str. 2-4, 53111 Bonn

Tel.: 02 28 / 9 76 69 34

bonn@vz-nrw.de

3.2.1 Mutterschutzgesetz

Für alle Studentinnen gelten im Fall von Schwangerschaft und Geburt die allgemeinen Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG). Sie können Mutterschutz ebenfalls in Anspruch nehmen, wenn sie neben dem Studium erwerbstätig sind (z.B. als studentische Hilfskraft). Staatsangehörigkeit, Familienstand oder Erwerbsumfang spielen dabei keine Rolle.

Im Mutterschutzgesetz sind alle Einschränkungen bzw. Verbote aufgeführt. Schwangere Studentinnen, die beispielsweise im Labor arbeiten oder in Praktika mit Gefahrstoffen umgehen, müssen die Lehrenden über ihre bestehende Schwangerschaft informieren. Nur dann können die Studien- und Arbeitsbedingungen so gestaltet werden, dass keine Gefahr für Mutter und Kind besteht und trotzdem ein Schein erworben werden kann (Siehe auch Kapitel 2.3). Die Schwangerschaft selbst kann nicht als Begründung für einen zeitlichen Verzug beim Ablegen von Prüfungen in Anspruch genommen werden.

Eine Schwangere kann grundsätzlich auf eigenen Wunsch bis zum Geburtstermin weiterbeschäftigt werden. Ihr Einverständnis kann sie jedoch jederzeit zurückziehen!

Hinweis: Ein Beschäftigungsverbot wird während einer Schwangerschaft ausgesprochen, wenn die Weiterbeschäftigung eine Gefahr für die Mutter und/oder das Kind bedeuten würde. Wurde ein generelles Beschäftigungsverbot bescheinigt, muss das durchschnittliche Gehalt der letzten drei Monate weitergezahlt werden!

Nach der Entbindung besteht allerdings für acht Wochen ein absolutes Beschäftigungsverbot (bei Frühgeburten für 14 Wochen und Mehrlingsgeburten für zwölf Wochen).

Während der gesamten Schwangerschaft besteht ein absoluter Kündigungsschutz bis zum Ende des Erziehungsurlaubs, dies gilt auch für Aushilfsbeschäftigungen und Teilzeitjobs. Die Broschüre „Mutterschutzgesetz–Leitfaden zum Mutterschutz“, die sowohl das Mutterschutzgesetz als auch Erläuterungen dazu enthält, kann auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter www.bmfsfj.de > Publikationen eingesehen werden.



3.2.2 Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld versteht sich als Lohnersatzleistung während der Mutterschutzfrist und wird von daher nur an die Mütter gezahlt, die vor Beginn der Mutterschutzfrist in einem Arbeitsverhältnis standen. Zuständig für die Auszahlung des Mutterschaftsgeldes sind entweder die gesetzlichen Krankenkassen oder die Mutterschaftsgeldstelle.

Die gesetzlichen Krankenkassen sind zuständig für die Studentinnen, die:

- freiwillige oder pflichtversicherte Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse sind
- in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen (mit Anspruch auf Krankengeld)
- Studentinnen, die einen Werkvertrag abgeschlossen haben und selbst versichert sind

In diesen Fällen prüfen die Krankenkassen den Anspruch auf Mutterschaftsgeld und zahlen bis zu 13,- Euro pro Tag. Übersteigt der durchschnittliche Nettolohn diesen Betrag (390,- Euro), ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Differenz als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zu zahlen. Studentinnen, die selbständig über einen Gewerbeschein arbeiten, haben keinen Anspruch auf Krankengeld und somit auch nicht auf Mutterschaftsgeld.

Mutterschaftsgeldstelle zahlt den Studentinnen einen einmaligen Ausgleich von 210 Euro, die:

- in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert sind
- privat versichert sind
- einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen

Das nach der Geburt gewährte Mutterschaftsgeld wird auf das Elterngeld der Mutter angerechnet (§ 7 Bundeserziehungsgesetz/ § 3 Abs. 1 Satz 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz; Quelle: www.bmfsfj.de, www.familien-wegweiser.de).

Bundesversicherungsamt

– Mutterschaftsgeldstelle –
Villemombler Str. 76, 53123 Bonn

Tel.: 02 28 / 6 19 18 88,

Fax: 02 28 / 6 19 18 77

mutterschaftsgeldstelle@bva.de

www.bundesversicherungsamt.de

3.3 Bundesstiftung „Mutter und Kind“

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ unterstützt Mütter und Familien, die sich in Konfliktsituationen oder Notlagen befinden. Auf diese finanzielle Hilfe besteht allerdings kein Rechtsanspruch. Möglichst frühzeitig während der Schwangerschaft (bis max. 20. SSW) kann bei finanzieller Notlage ein Antrag auf finanzielle Unterstützung bei den örtlichen Schwangerschaftsberatungsstellen gestellt werden (z.B. Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Esperanza, Diakonisches Werk, donum vitae – siehe Beratungsstellen).

Folgende Einkommensgrenzen gelten:

- Alleinerziehend: 1.346 Euro (+323 Euro pro Kind bis 6 Jahre, 377 Euro pro Kind bis 7 Jahre)
- Zusammenlebend: 1.651 Euro

Es handelt sich um eine einmalige finanzielle Unterstützung, z.B. für die Erstausrüstung des Kindes, die Weiterführung des Haushaltes, die Einrichtung der Wohnung/des Kinderzimmers etc. Die Leistungen werden nicht auf Sozialhilfe/ALG II angerechnet.

Unter www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de sind nähere Informationen, auch mehrsprachig, zu finden.

3.4 Elterngeld

Das Elterngeld versteht sich als Lohnersatzleistung während der Elternzeit, auf das alle Eltern Anspruch haben, die in dieser Zeit keiner oder keiner vollen Erwerbstätigkeit (max. 30 Stunden pro Woche) nachgehen können. Darunter fallen ebenso studierende Eltern, auch wenn sie vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren. Die folgenden Informationen und Summen beziehen sich auf den Stand 7/2010.

Ausländische Studierende haben nur dann Anspruch auf Elterngeld wenn sie:

- unabhängig vom Studium eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.
- Studierende mit Staatsangehörigkeit der Türkei, Algeriens, Marokko und Tunesiens und über einen Zweig der deutschen Sozialversicherung versichert sind.
- Unionsbürger, EWR-Angehörige oder Schweizer sind, die in Deutschland ein Aufenthaltsrecht nach dem FreizügG/ EU besitzen.
- Familienangehörige (auch aus nicht EU-Ländern) von Unionsbürgern, die EWR-Angehörige oder Schweizer sind.

Höhe und Dauer des Bezuges:

Studierende erhalten i.d.R. 300 Euro, wenn sie kein regelmäßiges Nettoeinkommen in den letzten 12 Monaten nachweisen können.

Wenn der Partner oder die Partnerin für mindestens zwei Monate Elternzeit nimmt, und daraus eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt, kann das Elterngeld über insgesamt 14 Monate bezogen werden. In diesen beiden Monaten werden dann 67 % des ausfallenden Einkommens für die Berechnung des Elterngeldes zu Grunde gelegt.

Die Höhe des Elterngeldes wird anhand des durchschnittlichen Nettoeinkommens des Antragsstellenden der letzten zwölf Monate vor Beginn der Mutterschutzfrist berechnet. In der Regel beträgt das Elterngeld 67 % des Nettoeinkommens, maximal bis zu 1.800 Euro.

Bei einem durchschnittlichen Einkommen zwischen 301 Euro bis 340 Euro werden 100 % als Elterngeld gezahlt. Im Falle eines durchschnittlichen Nettoeinkommens unter 1.000 Euro wird die Ersatzrate auf bis zu 100 % angehoben.

Elterngeld wird bisher nicht auf Leistungen wie BAföG, Wohngeld, ALG II/Sozialgeld oder Kindergeld angerechnet (Stand Juni 2010). Hinweis: Wie sich der Bezug des Elterngeldes aufgrund der geplanten Sparbeschlüsse der Bundesregierung verändern wird, ist auf den Internetseiten www.familien-wegweiser.de aktuell einzusehen.

Alleinerziehende erhalten 14 Monate Elterngeld, wenn:

- ihnen das alleinige Sorge- oder Aufenthaltsbestimmungsrecht zusteht,
- eine Minderung des Erwerbseinkommens erfolgt
- sie ohne den anderen Elternteil mit dem Kind in einer Wohnung leben.

Hinweis: Alleinerziehende mit gemeinsamen Sorgerecht haben lediglich Anspruch auf 12 Monate Elterngeld.

Der Antrag auf Elterngeld muss schriftlich beim zuständigen kommunalen Jugendamt gestellt werden.

Bonn

Amt für Kinder, Jugend und Familie
Bottlerplatz 1, 53111 Bonn

poststelle@bonn.de

www.bonn.de Stichwort Elterngeld

Rhein-Sieg-Kreis

Sozialamt
Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg

kreisverwaltung@rhein-sieg-kreis.de

Tel.: 0 2241/13-0

www.rhein-sieg-kreis.de Stichwort Elterngeld

Köln

Boltensterstraße 10, 50735 Köln

Tel.: 0 221 / 9 33 34-101 oder -102

www.stadt-koeln.de > Elterngeld

Elternzeit

Es besteht ein Anspruch auf drei Jahre Elternzeit, beide Elternteile können diese Zeit untereinander aufteilen. Dabei muss verbindlich erklärt werden, welcher Elternteil zu welchem Zeitpunkt Elternzeit nimmt. Der Antrag auf Elternzeit muss beim jeweiligen Arbeitgeber gestellt werden.

Ein Jahr der Elternzeit kann zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes genommen werden (z.B. zur Einschulung). Dies bedarf der Ankündigung sowie der Zustimmung des Arbeitgebers.

Die zulässige Arbeitszeit während der Elternzeit beträgt 30 Wochenstunden pro Elternteil; ein Studium gilt nicht als Arbeitszeit.

Nach der Elternzeit haben Arbeitnehmer ein Recht auf Rückkehr zu dem Arbeitsplatz und der Arbeitszeit, die vor Beginn der Elternzeit bestand. Diese Regelungen sind auch für Studierende mit einem Beschäftigungsverhältnis gültig (duales Studium, SHK, WHK, Mini-Job, Teilzeit).

Hinweis: Studierende können sich auf Antrag vom Studium beurlauben lassen (Siehe auch Kapitel 2.1).

In allen kommunalen Jugendämtern gibt es Beratungsstellen zur Elternzeit und zum Elterngeld. Weitere Informationen zu Elterngeld und Elternzeit:

www.bmfsfj.de

www.familien-wegweiser.de

Hier gibt es auch eine Broschüre mit dem Titel „Elterngeld und Elternzeit“.

3.5 Kindergeld und Kinderzuschlag

3.5.1 Kindergeld

Anspruch auf Kindergeld haben Eltern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Ausländische Studierende erhalten nur Kindergeld, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung haben. Wie beim Erziehungsgeld reicht eine Aufenthaltsbewilligung oder – befugnis nicht aus.

Anspruch besteht auch für adoptierte Kinder, Pflege-, Stief- und Enkelkinder, sofern sie ständig im Haushalt der Antragsteller leben.

Das Kindergeld beträgt

- 184 Euro für die ersten beiden Kinder,
- für das dritte Kind 190 Euro
- und ab dem 4. Kind 215 Euro.

Es wird bis zum Ende des 18. Lebensjahres einkommensunabhängig gezahlt. Für bereits volljährige Kinder wird Kindergeld bis zum Ende des 25. Lebensjahres nur gewährt, sofern sie sich in einer Ausbildung befinden. Diese Leistung ist jedoch einkommensabhängig, Einkünfte und Bezüge des Studierenden werden angerechnet. Als Einkommen zählen Mutterschaftsgeld, Sozialleistungen, der BAföG-Zuschuss (nicht das Darlehen) sowie vom Arbeitgeber pauschal versteuerter Arbeitslohn.

Nicht zum Einkommen zählen Unterhaltsleistungen der Eltern sowie das Elterngeld (Stand Juni 2010).

Der Kindergeldanspruch entfällt, wenn das Studium wegen Schwangerschaft und Erziehung unterbrochen wird. In Einzelfällen kann Kindergeld auch über die Altersgrenze hinaus gezahlt werden.

Mehr Informationen unter:

.....
www.bmfsfj.de > Kindergeld

www.familienkasse.de

Beantragt wird das Kindergeld bei der jeweiligen Familienkasse der Agentur für Arbeit.

.....
 53123 Bonn, Villemombler Straße 101

 50939 Köln, Luxemburger Straße 121

3.5.2 Kinderzuschlag

Seit Januar 2005 gibt es einen Kinderzuschlag von bis zu 140 Euro pro Kind für Eltern mit geringem Einkommen. Dieser Zuschlag wird maximal 36 Monate gewährt und ist einkommensabhängig. Er wird auf Antrag gezahlt, wenn das Einkommen und Vermögen der Eltern eine Mindesteinkommensgrenze nicht unterschreitet. Das Mindesteinkommen setzt sich zusammen aus der Summe der Regelleistungen, der Leistungen für Mehrbedarf sowie der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (siehe Kapitel 3.6 Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II).

Eltern können diesen Zuschlag folglich nur beantragen, wenn der eigene Lebensunterhalt, nicht aber der Lebensunterhalt der minderjährigen Kinder gesichert werden kann.

Der Kinderzuschlag wird nicht bei Bezug von Arbeitslosengeld, ALG II, Sozialgeld oder Sozialhilfe bewilligt.

Beantragt wird der Kinderzuschlag bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit.

.....
 53123 Bonn, Villemombler Straße 101

 50939 Köln, Luxemburger Straße 121

Mehr Infos zum Kinderzuschlag sowie einen Kinderzuschlagrechner:

.....
www.bmfsfj.de

www.Kinderzuschlag.de

www.familienkasse.de

3.6 Arbeitslosengeld II nach dem SGB II

Generell können Studierende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts aufgrund der Ausschlussbestimmungen in §7 SGB II nicht erhalten, wenn ihre Ausbildung dem Grunde nach BAföG förderungsfähig ist.

Es gibt jedoch Ausnahmen bzw. Teilleistungen, für die diese Ausschlussklausel nicht gilt.

Als besondere Härtefälle sind anerkannt (§7 Abs.5 Satz 2 SGB II):

- Alleinerziehende, da eine Erwerbstätigkeit neben dem Studium in der Regel nicht möglich ist, ohne das Kind zu vernachlässigen.
- wenn das Studium wegen der Geburt und der damit verbundenen Betreuung eines Kindes ruht.
- wenn das Studium wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Behinderung länger dauert, als es durch BAföG gefördert wird und der Abschluss wegen fehlender finanzieller Mittel gefährdet ist.
- wenn ein Studierender sich in einer akuten Phase des Abschlussexamens befindet und der Abbruch der Ausbildung nicht zumutbar ist.

In diesen Fällen kann eine Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes als Darlehen gewährt werden.

Zusätzlich kann ggf. ein „nicht ausbildungsbedingter Mehrbedarf“ beantragt werden, wenn das Einkommen der Studierenden nicht oder nur geringfügig über dem Regelsatz nach SGB II liegt.

Die Höhe der Regelsätze wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres der Entwicklung der Renten angepasst. Zusätzlich zum Regelsatz sind Mietkosten, Heizkosten sowie die Kosten der Krankenversicherung zu übernehmen.

Wichtig: BAföG als Einkommen darf dabei nur auf den ausbildungsbedingten Bedarf, nicht jedoch auf den nicht-ausbildungsbedingten Mehrbedarf (z.B. Schwangerschaft) oder den Bedarf der übrigen Familienangehörigen angerechnet werden.

Auch einmalige Leistungen (§ 23 Abs.3 SGB II) wie z.B. Schwangerschaftsbekleidung, Baby-Erstausrüstung, Kinderwagen, Kinderbett können ggf. zusätzlich beantragt werden. Der Antrag muss vor dem eigentlichen Kauf gestellt werden; es empfiehlt sich, den Antrag ab dem 6. Schwangerschaftsmonat zu stellen.

Beurlaubung

Studierende, die sich wegen Schwangerschaft oder Pflege und Erziehung eines Kleinkindes beurlauben lassen, haben Anspruch auf ALG II (auch laufende Leistungen zum Lebensunterhalt), da während eines Urlaubssemesters keine förderungsfähige Ausbildung nach BAföG besteht. Die Beurlaubung muss mit der Immatrikulationsbescheinigung nachgewiesen werden.

Hinweis: ALG II wird nicht rückwirkend gezahlt, von daher ist der Antrag rechtzeitig zu stellen.

Die Beurlaubung allein ist kein hinreichender Grund für den Bezug von ALG II.

Es muss eine finanzielle Notlage vorliegen, deshalb wird geprüft ob

- der Antragsstellende zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft verpflichtet werden kann (nur wenn ein Betreuungsplatz für das Kind vorhanden ist).
- die Eltern oder der Partner zu Unterhaltszahlungen herangezogen werden können. Nach SGB II werden Eltern nach dem 25. Lebensjahr generell nicht mehr zum Unterhalt herangezogen, wenn darauf verzichtet wird, einen Unterhaltsanspruch geltend zu machen. Bei Studierenden unter 25 Jahren werden die Eltern ebenfalls nicht herangezogen, wenn die Studierende schwanger ist oder ein Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres betreut wird.

Der Leistungsausschluss für Studierende gilt nicht für ihre hilfebedürftigen Familienangehörigen, wie z.B. das minderjährige Kind. Dieses hat Anspruch auf Sozialgeld. Auch hierbei gilt, dass dessen Einkommen (Unterhalt, Kindergeld, Kinderzuschlag) und Vermögen den Bedarf nach SGB II (Regelsatz + anteilige Warmmiete) nicht übersteigen darf.

Hinweis: Vor dem Bezug von Leistungen nach SGB II muss das Vermögen immer bis auf einen geschützten Anteil aufgebraucht werden. Vom gesamten Vermögen werden entsprechende Grundfreibeträge je nach Lebenslage verrechnet. Nach § 52 SGB II ist es der Bundesagentur für Arbeit gestattet, Angaben zu Einkommen und Vermögen der Antragsteller im Rahmen des automatisierten Datenabgleichs regelmäßig zu überprüfen. Bankkonten und Vermögen von Hilfeempfängern werden automatisch durch den Abgleich mit dem Bundesamt für Finanzen ermittelt.

Anträge werden bei der **Agentur für Arbeit** gestellt.

.....
Rochusstr. 6, 53123 Bonn

.....
Tel.: 0228/85490
.....

Es empfiehlt sich eine eingehende und individuelle Beratung vor Antragsstellung. Zur Unterstützung kann eine Vertrauensperson als Beistand mitgenommen werden (§ 13 Abs. 4 SGB II).

Auf eine schriftliche Ablehnung des Antrags sollte immer das Recht auf Widerspruch genutzt werden.

3.7 Unterhalt und Unterhaltsvorschuss

Jedes minderjährige Kind hat Anspruch auf Unterhalt durch den Elternteil, der sich nicht in der Hauptverantwortung befindet oder sich gar nicht um die Betreuung kümmert. Anspruch auf Unterhalt hat der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt.

Der Unterhalt richtet sich nach der Düsseldorfer bzw. Berliner Tabelle. Die Regelbeträge des Mindestunterhalts liegen bei:

- 225 Euro für Kinder von null bis sechs Jahren
- 272 Euro für Kinder von sechs bis zwölf Jahren
- 334 Euro für Kinder von 13 bis 18 Jahren.

Leben die Eltern getrennt, können sie sich untereinander über die Höhe des Unterhaltes verständigen, dazu wird Beratung durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie angeboten. Wenn über die Höhe des Unterhalts noch nicht entschieden wurde – sei es durch eine freiwillige Vereinbarung oder durch das Gericht – besteht die Möglichkeit des vereinfachten Verfahrens (§ 645 Abs.1 Zivilprozessordnung/ZPO), in dem der Unterhalt bis zur Höhe des anderthalbfachen Regelbetrages geltend gemacht werden kann. Ein Antrag kann beim zuständigen Amtsgericht gestellt werden. Falls die Beteiligten mit der Höhe des dort festgelegten Unterhaltes nicht einverstanden sind, kann die Höhe des Unterhaltes nur über eine Klage vor Gericht geklärt werden.

Selbstbehalt

Wenn der unterhaltspflichtige Elternteil nur über geringe Einkünfte verfügt, so ist er nur bis zur Grenze des sog. Selbstbehalts zu Unterhaltszahlungen verpflichtet. Der monatliche Selbstbehalt beträgt bei minderjährigen Kindern

- wenn der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist: 900 Euro
- wenn der Unterhaltspflichtige nicht erwerbstätig ist: 770 Euro

Bei volljährigen Kindern sowohl mit als auch ohne Erwerbstätigkeit beträgt der Selbstbehalt 1.100 Euro.

Ist der Unterhaltspflichtige nicht selbst in der Lage den Unterhalt zu bezahlen oder verweigert sich der Unterhaltszahlung, kann ein Antrag auf Unterhaltsvorschuss beim „Amt für Soziales und Wohnen“ gestellt werden.

Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss erhält ein Kind für max. sechs Jahre,

- wenn es unter 12 Jahren ist,
- bei einem allein erziehenden (nicht wieder verheirateten) Elternteil lebt
- und keinen, zu wenig oder nur unregelmäßigen Unterhalt erhält

Der Unterhaltsvorschuss kann auch dann beantragt werden, wenn

- der unterhaltspflichtige Elternteil verstorben ist,
- sein Aufenthalt nicht bekannt ist,
- er nicht im Bundesgebiet lebt
- die Mutter den Vater nicht kennt.

Der allein erziehende Elternteil muss bei der Feststellung der Vaterschaft und der Feststellung des Aufenthaltsortes des anderen Elternteils mitwirken.

Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses beträgt in der Regel

- für Kinder bis sechs Jahren: 133 Euro monatlich
- für Kinder bis 12 Jahren: 180 Euro monatlich.

Hinweis: Ausländischen Kindern werden nur dann Unterhaltsvorschlusleistungen bewilligt, wenn sie selbst oder der allein erziehende Elternteil im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung sind. Eine Aufenthaltsbefugnis oder -bewilligung (zu Studienzwecken) ist hierfür nicht ausreichend.

Der Antrag ist jederzeit nach der Geburt beim Amt für Soziales und Wohnen zu stellen, rückwirkend aber nur für den Monat ab Antragstellung.

Bonn:

Rathaus Beuel
Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn
www.bonn.de Stichwort Bürgerservice >
Unterhaltsvorschuss

Köln:

www.stadt-koeln.de Stichwort Unterhaltsvorschuss

Mehr Informationen:

www.bmfsfj.de > Publikationen
(Online-Broschüre „Der Unterhaltsvorschuss“)
www.vamv.de
(Verband alleinerziehender Mütter und Väter)

Beistandschaft

Die Beistandschaft ist eine für die allein erziehende Mutter freiwillige und kostenlose Hilfe vom Amt für Kinder, Jugend und Familie. Sie wird als Hilfe bei der Feststellung der Vaterschaft und zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gegenüber des Kindsvaters angeboten.

Diese Hilfe tritt ein, sobald ein Antrag gestellt wird und kann durch eine einfache Erklärung jederzeit beendet werden. Durch die Beistandschaft wird das elterliche Sorgerecht nicht eingeschränkt (§ 1716 BGB).

Ansprechpartner hierfür ist immer das zuständige Jugendamt.

Bonn: Amt für Kinder, Jugend und Familie

Bottlerplatz 1, 53111 Bonn

Zuständigkeit nach Alphabet:

Tel.: 0228 / 77 31 53

In Köln sind die entsprechenden Bezirksjugendämter zuständig. Infos und Adresse sind unter www.stadt-koeln.de > **Bürgerservice** > **Beistandschaft** nachzulesen.



3.8 Wohnen

3.8.1 Wohngeld

Studierende mit Kind(ern) können Wohngeld beim Amt für Soziales und Wohnen beantragen, auch wenn sie selbst BAföG-Leistungen erhalten.

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Mietkosten. Es dient nicht dem sonstigen Lebensunterhalt. Wohngeld wird daher nur zusätzlich zu einem geringen Einkommen (mindestens in Höhe des ALG II Regelsatzes von 359,- Euro plus Miete) gezahlt.

Wenn das Einkommen unter dieser Grenze liegt, wird die Glaubwürdigkeit und Vollständigkeit des Antrages bezweifelt und der Wohngeldantrag evt. abgelehnt.

Hinweis: Studierende können bei einem niedrigerem Einkommen der Wohngeldbehörde konkret nachweisen, dass sie mit diesem auskommen, z.B. wegen extrem geringen Ausgaben für den Studienbedarf, vergünstigtes Mensaessen, Vergünstigungen durch den Studentenausweis etc. (VG Braunschweig IDAS 3/93 I 4.1).

Außerdem können die Angaben z.B. auch dann glaubhaft sein, wenn das nach Angaben des Antragstellers ermittelte Einkommen zuzüglich eines danach gewährten Wohngeldes die Höhe des Regelsatzes erreicht.

Der im BAföG enthaltende Mietzuschuss wird vom Wohngeld abgezogen, da die Miete nicht zweifach bezuschusst werden kann. Den Antrag auf Wohngeld muss immer der Hauptmieter stellen. Die Höhe des Wohngelds ist abhängig von:

- der Zahl der Familienmitglieder im Haushalt
- der Höhe der zuschussfähigen Miete
- dem Baujahr und der Ausstattung der Wohnung
- der Höhe des Familieneinkommens.

Die Höhe des Wohngeldes ist sehr unterschiedlich und es empfiehlt sich, immer ein Beratungsgespräch zu führen. Der Regelbewilligungszeitraum beträgt 12 Monate, der Bearbeitungszeitraum beläuft sich auf vier bis sechs Wochen. Das Wohngeld wird ab dem 1. des Monats gezahlt, in dem der Antrag abgegeben wird. Hier ist zu beachten, dass nur die Abgabe des Antrags zählt, nicht die Vollständigkeit der anderen notwendigen Unterlagen!

.....
Amt für Soziales und Wohnen – Wohngeldstelle

Stadthaus Berliner Platz 2, 53111 Bonn

.....
Tel.: 02 28 / 77 29 30

.....
Fax: 02 28 / 77 54 78

.....
www.bonn.de Stichwort Wohngeld
.....

In Köln sind die Wohngeldstellen in die jeweiligen Bezirksrathäuser integriert. Nähere Infos unter: **www.stadt-koeln.de Stichwort Wohngeldstelle**

Weitere Informationen: „Wohngeld 2009 – Ratschläge und Hinweise“ unter **www.bmvbs.de > Stadtentwicklung, Wohnen > Wohnraumförderung**

3.8.2 Wohnungssuche

In Bonn gibt es für Studierende mehrere Ansprechpartner für die Wohnungssuche.

Das Studentenwerk Bonn unterhält u.a. mehrere Wohnheime speziell für studierende Paare wie auch für Studierende mit Kind(ern), auch im Umkreis von Bonn (Rheinbach, St. Augustin). Nähere Infos unter: **www.studentenwerk-bonn.de** **Stichwort Wohnen**

Studentenwerk Bonn

Abt. Studentisches Wohnen,
Nassestr.11, 53113 Bonn

Tel.: 0228 / 73-71 64, -65, -66, -67 oder
0228 / 73-6393

Mo–Fr. 9.⁰⁰–12.⁰⁰ Uhr, Do. 14.⁰⁰–16.⁰⁰ Uhr.
Termine auch nach persönlicher Vereinbarung.

Bewerbungstermine:

für das Sommersemester bis 20. Februar,

für das Wintersemester bis 20. August

Evangelische Studierendengemeinde Bonn (ESG)

Venusbergweg 4 (Gemeindebüro), 53115 Bonn

Bürozeiten: Mo–Fr. 9.⁰⁰–12.⁰⁰ Uhr

Tel.: 0228 / 91199-0

Fax: 0228 / 91199-20

mailto@esg-bonn.de

www.dbh-bonn.de

Sprechstunden im ESG Büro für ausländische Studierende
Do. 10.⁰⁰–12.⁰⁰ Uhr und nach Vereinbarung.

Anmeldungen für das Dietrich-Bonhoeffer-Haus (Wohnheim) per Anmeldeformular:

für das Sommersemester bis 15. Januar,

für das Wintersemester bis 15. Juni.

3.8.3 Wohnberechtigungsschein

Häufig ist zum Bezug von Wohnungen ein Wohnberechtigungsschein (WBS) erforderlich, da diese Wohnungen mit öffentlichen oder sonstigen Mitteln gefördert sind. Ein Wohnberechtigungsschein wird dem wohnungssuchenden Haushalt ausgestellt, sofern das anrechenbare Einkommen eine Einkommensgrenze, die sich aus der Personenzahl ergibt, nicht überschreitet. Liegt das Einkommen über der Einkommensgrenze, so ist eventuell trotzdem eine Vermittlung möglich. Zuständig ist immer das kommunale Amt für Soziales und Wohnen, der Schein ist allerdings für das gesamte Bundesland gültig. Die Anträge können meistens auf den kommunalen Webseiten runter geladen werden. Sofern in einem anderen Bundesland eine Wohnung bezogen wird, sind Informationen seitens der zuständigen Gemeindeverwaltung einzuholen, ob der Wohnberechtigungsschein dort anerkannt wird.

Stadthaus Bonn

Berliner Platz 2, 53111 Bonn

Tel.: 0228 / 77 2454

www.bonn.de Stichwort Wohnberechtigungsschein

Kalk Karree

Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

www.stadt-koeln.de Stichwort Wohnberechtigungsschein

Zur Vermeidung von längeren Wartezeiten sind Vorsprachen zur Ausstellung von Wohnberechtigungsbescheinigungen nur nach vorheriger Terminabsprache möglich.

Für die Ausstellung eines allgemeinen Wohnberechtigungsscheines wird i.d.R. eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 Euro fällig. Die Gebühr ist in bar bei der Antragstellung zu entrichten.

3.9 Gebührenermäßigungen

3.9.1 Kommunale Gebührenermäßigungen

In den Kommunen gibt es häufig noch die Möglichkeit, Gebührenermäßigungen in kommunalen Einrichtungen zu erwirken. Diese Leistungen der Kommunen sind freiwillig und können sich unter den angespannten kommunalen Haushaltslagen verändern. Grundsätzlich gilt, dass diese gewährt werden können und wenn ein Antrag mit dem Nachweis über ein „geringes Einkommen“ oder über den Bezug folgender Leistungen erbracht wird:

- Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII der jeweiligen Kommune
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Arbeitslosengeld II nach SGB II der jeweilig zuständigen ARGE
- wirtschaftliche Jugendhilfe
- BAFöG oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)
- Sozialleistungen sonstiger Träger

Dieser Ausweis kann gebührenfrei beantragt werden und ermöglicht einen Preisnachlass von bis zu 50% auf städtische Leistungen, Eintrittsgelder für Hallen- und Freibäder, Gebühren der Volkshochschule, der Stadtbücherei und der städtischen Musikschule, aber auch Elternbeiträge in städtischen Kindertageseinrichtungen. In Bonn wird die ebenso die kostenfreie Teilnahme am Schulmilchfrühstück sowie am Mittagessen der OGS gewährt. In den Bonner Kindertageseinrichtungen wird das Mittagessen mit 1,20 Euro pro Mahlzeit auf Antrag bezuschusst.

Das Antragsformular kann auf den jeweiligen kommunalen Webseiten heruntergeladen werden oder ist in den entsprechenden Stellen wie den

- Leistungsabteilungen des Amtes für Soziales und Wohnen
- Leistungsabteilungen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie
- Rathäusern
- oder in der ARGE ausgelegt.

Nachweise der entsprechenden Einkommenssituation sowie der Kosten der Unterkunft sind den Anträgen beizufügen.

Bonn-Ausweis

Telefonische Servicenummern:

02 28 / 77-53 03 (bis 14.00 Uhr)

02 28 / 77-57 19

02 28 / 77-49 25

02 28 / 77-45 09

02 28 / 77-29 73

Fax 02 28 / 77-47 35

E-Mail: bonn-ausweis@bonn.de

Mo. und Do. 8.00–18.00 Uhr, Di, Mi. und Fr. 8.00–13.00 Uhr

Beratungen sind nur nach Terminabsprache möglich.

Die Anträge mit den erforderlichen Nachweisen können per Post, durch den Einwurf in den städtischen Nachtbriefkasten oder durch Abgabe an den Informationen in städtischen Dienststellen eingereicht werden.

Postalische Adresse: Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn.

Der Bonn-Ausweis wird nach Ausstellung per Post zugesandt.

Köln-Pass

Der Köln-Pass wird auf Antrag bei „geringen Einkünften“ ausgestellt. Ohne Antrag erhalten alle Personen den Köln-Pass, die u.a. laufende Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe oder Hilfen zum Lebensunterhalt erhalten.

Kalk Karree
Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln
Nähere Infos unter: www.stadt-koeln.de Stichwort Köln-Pass

St. Augustin-Ausweis

Diesen könne nur diejenigen beantragen, welche Leistungen nach dem SGB II oder nach SGB XII erhalten. Der Antrag ist persönlich zu stellen, für den Nachweis werden ein aktuelles Lichtbild sowie der aktuelle Bescheid über den Leistungsbezug benötigt.

www.sankt-augustin.de > St. Augustin Ausweis

3.9.2 Rundfunkgebühren

Befreiungen von der Rundfunkgebührenpflicht werden ausschließlich auf Antrag gewährt. Befreit werden BAföG-Empfängerinnen und BAföG-Empfänger, die nicht bei den Eltern leben: Der Nachweis muss durch eine beglaubigte Kopie des aktuellen BAföG-Bescheid erbracht werden. Den Antrag gibt es unter www.gez.de > Gebührenbefreiung oder beim Infopoint des Studentenwerks in der Nassestraße 11.

Den ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Antrag mit der erforderlichen Unterlage senden an: GEZ, 50656 Köln. Eine Antragstellung per Fax oder E-Mail ist wegen der eigenhändigen Unterschrift und dem beizufügenden Nachweis nicht möglich.

Hinweis: Die Befreiung beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag bei der GEZ eingegangen ist. Eine rückwirkende Befreiung ist nicht zulässig.

3.9.3 Telefongebühren

Einen Sozialtarif erhalten Kunden, die von der Rundfunkgebührenpflicht befreit sind oder BAföG erhalten. Zum Nachweis ist lediglich die GEZ-Befreiung oder der aktuelle BAföG-Bescheid erforderlich.

Die Höhe der freiwilligen sozialen Vergünstigungen der Deutschen Telekom pro Monat betragen 6,94 Euro netto. Diese Vergünstigung wird weder ganz noch teilweise in den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen. Das Angebot des Sozialtarifs gilt für Privatkunden in Verbindung mit einem Festnetzanschluss der T-Com.

Interessenten können mit ihrem Studierendenausweis, der Bescheinigung über die Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühr und einem eventuell vorhandenen BAföG-Bescheid bei jedem T-Punktladen einen Sozialanschluss beantragen.

Weitere Informationen gibt es dazu bei der

AStA Sozialberatung

Nassestrasse 11, Zimmer 15

Tel.: 0228 / 73-7043

Beratungszeiten: Mo–Fr. 12.00–14.00 Uhr,
Mi. 16.00–18.00 Uhr

AStA-Point, Mensa Poppelsdorf

Endenicher Allee 19

Mi. 12.00–14.00 Uhr

E-Mail: soziales@asta.uni-bonn.de

4 Institutionelle Kinderbetreuung

4.1 Kindertageseinrichtungen (KiTa)

In Bonn gibt es über 180 Kindertageseinrichtungen in vielfältiger Trägerschaft, welche Betreuungsplätze für Kinder ab 4 Monaten bis zur Einschulung anbieten. Tagespflegepersonen (Tagesmütter) mit dem Schwerpunkt der u3 Betreuung sowie einige private Einrichtungen ergänzen diese Vielfalt.

Im Jahr 2010 werden in Bonn über 1.600 Plätze für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung stehen. Die Nachfrage für Plätze nach dem ersten Lebensjahr steigt jedoch jährlich. Die KiTas in Nordrhein-Westfalen bieten 25, 35 oder 45 Wochenstunden Betreuung an. Wird eine geringere Stundenanzahl benötigt oder eine möglichst flexible Betreuungszeit, bietet sich eine Betreuung bei einer Tagespflegeperson an (s.u.).

In der Regel gilt, dass Neuaufnahmen in den KiTas wie auch bei den Tagespflegestellen nach den Sommerferien vorgesehen sind. Freie Betreuungsplätze werden im Laufe des Jahres nachbesetzt.

Über das Bonner Kindergarteninformationssystem (KIGAN) können sich Eltern über einzelne Einrichtungen informieren und das Kind für einen Platz anmelden (ab Dezember 2010). Trotzdem ist eine persönliche Anmeldung in der KiTa weiterhin zu empfehlen, da sich das neue System erst etablieren muss. Die online-Adresse für KIGAN lautet: www3.bonn.de/kigan/

In den öffentlich geförderten Einrichtungen der Kommunen im Großraum Bonn gilt i.d.R., dass die Anmeldung persönlich in der gewünschten KiTa ab den Herbstmonaten für das kommende Kindergartenjahr erfolgen kann. Bedingungen für eine mögliche Platzzusage ist ein Wohnsitz in der entsprechenden Kommune. Die Platzzusage sollte bis Ende März für den Einstieg im August erfolgen.



Die Elternbeiträge sind kommunal unterschiedlich, aber einkommensabhängig gestaltet. Diese können auf Antrag ermäßigt werden, wenn die finanzielle Belastung nicht zumutbar ist (§ 90 Kinder- und Jugendhilfegesetz). Die kommunalen Jugendämter geben Auskunft über die jeweiligen Möglichkeiten der Ermäßigungen.

Hinweis: Bonn-Ausweisbesitzer können einen Antrag auf Ermäßigung des Essensgeldes in der jeweiligen KiTa stellen.

Weitere Informationen zu Kindertageseinrichtungen gibt es auf den Webseiten der Kommunen, meistens unter dem Stichwort „Kinder, Jugend und Familie“ oder „Bildung“.

Bonn:

www.bonn.de

sowie im Familienbüro der Stadt Bonn:
Bottlerplatz 1, 53111 Bonn

Tel.: 0228 / 77 4070 bis -72

E-Mail: familienbuero@bonn.de

Sprechzeit: Mo.–Fr. 9.00–13.00 Uhr, Do. 14.00–18.00 Uhr

Telefonische Sprechzeit: Di. und Mi. 14.00–16.00 Uhr

St. Augustin:

www.sankt-augustin.de > Soziales

Rheinbach:

www.rheinbach.de > Bildung und Erziehung

Siegburg:

www.siegburg.de > Kinder und Jugend

Köln:

Kalk Karree

Ottmar-Pohl-Platz 1, 50475 Köln

Tel.: 0221 / 221-22550

www.stadt-koeln.de > Familie, Kind, Jugend

Zu Beginn des Semesters (April/Oktober) ist i.d.R. davon auszugehen, dass keine freien Platzkapazitäten in den KiTas vorhanden sind. Ist die Aufnahme eines Studiums zum Wintersemester beabsichtigt, sollte eine rechtzeitige Anmeldung in einer KiTa mit eingeplant werden. Semesterbeginn und Beginn des Kindergartenjahres überschneiden sich ungünstig. Erfolgt der Studienplatzbescheid im laufenden Kindergartenjahr ist davon auszugehen, dass zum Semesterbeginn vorrangig eine Betreuung durch eine Tagespflegeperson organisiert werden muss.

4.2 Tagespflegepersonen (Tagesmütter)

Alternativ zu einer KiTa kann eine sog. „Tagesmutter“ Kinder unter drei Jahren individuell und zeitlich flexibel betreuen. Die Kinder werden im Haushalt der Tagespflegepersonen mit max. 5 weiteren Kindern betreut. Diese Betreuung kann auf Antrag durch Zuschüsse der jeweiligen Kommune mitfinanziert werden (Bonn: 2,55 Euro/Std.; St. Augustin: 4,20 bis 5,- Euro/Std.). Die Kosten für die Betreuung in Bonn liegen durchschnittlich bei 5 bis 6 Euro/Std., im Umland liegen diese etwas geringer. Manche Kommunen finanzieren auch Tagespflegeplätze, die in anderen Kommunen in Anspruch genommen werden mit. Bitte beim entsprechenden Jugendamt nachfragen.

Auch die Tagespflegeplätze werden auf Antrag kommunal gefördert, im Großraum Bonn in sehr unterschiedlicher Höhe und mit unterschiedlichen Rahmenbedingungen. Allgemein gilt jedoch, dass Eltern einkommensabhängige Beiträge an die jeweilige Kommune entrichten und die Tagespflegeperson über eine entsprechende Qualifikation verfügen müssen. Die entsprechenden Informationen sind auf den oben aufgeführten Webseiten i.d.R. unter dem Stichwort „Kindertagespflege“ nachzulesen.

Werden Geschwisterkinder zur gleichen Zeit betreut, wird häufig bei dem kommunalen Elternbeitrag eine Geschwisterermäßigung gewährt. Die Kosten für die Mahlzeiten sowie die möglichen Restkosten der Betreuung bei der Tagesmutter fallen jedoch pro Kind an.

Die wichtigsten Adressen zu allen Fragen der Beratung, Vermittlung und Praxisbegleitung:

Bonn

In Bonn gibt es das ‚Netzwerk Kinderbetreuung in Familien‘, welches die Vermittlung sowie die Fachaufsicht der Tagespflegeplätze gewährleistet.

Die notwendigen Informationen sind unter www.bonn.de > Familie und Gesellschaft > Kindergarten & Co > Tagespflege oder unter www.netzwerk-kinderbetreuung-bonn.de zu finden.

Caritasverband für die Stadt Bonn e.V.

Dyroffstraße 7, 53113 Bonn

Tel.: 0228 / 108249

Kinderfamilien@caritas-bonn.de

Mi. und Fr. 9.⁰⁰–11.⁰⁰ Uhr telefonische Sprechzeiten

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Bonn e.V.

Beethovenstraße 38 a, 53115 Bonn

Tel.: 0228 / 7660420

Mo–Do. 8.³⁰–9.³⁰ Uhr (telefonische Sprechzeiten)

Familien- und Nachbarschaftszentrum

Wittelsbacher Ring 22, 53113 Bonn

Tel.: 0228 / 265517 (telefonische Sprechzeiten)

Di. und Mi. 9.⁰⁰–12.⁰⁰ Uhr

St. Augustin

Fachstelle Kindertagespflege des Sozialdienstes katholischer Frauen (SkF)

Bonn und Rhein-Sieg-Kreis

Hopfgartenstraße 16, 53721 Siegburg

Tel.: 02241 / 1466073 oder 0175 / 8293395

E-Mail: Carolin.Berger@skf-bonn-rhein-sieg.de

www.skf-bonn-rhein-sieg.de

Rhein Sieg Kreis

Im Rhein-Sieg Kreis gibt es für die jeweiligen Gemeinden sehr unterschiedliche Anlaufstellen für die Vermittlung von Tageseltern. Diese können unter www.rhein-sieg-kreis.de > Bürgerservice > Dienstleistungen, Stichwort Jugend, eingesehen werden. Hier ist auch eine Broschüre des Kreisjugendamtes mit grundsätzlichen Informationen bereit gestellt.

Es gibt allerdings auch Stadtjugendämter im Rhein-Sieg Kreis, die eigenständig arbeiten und deren Informationen auf den entsprechenden kommunalen Seiten eingestellt sind. Dies betrifft u.a. die Gemeinden Rheinbach, Bad Honnef, Königswinter und Siegburg.

Köln

www.stadt-koeln.de

Stichwort Tagespflege

Hier kann ein online Antrag auf eine Tagespflegestelle herunter geladen werden, welcher dann individuell bearbeitet werden kann. Eine persönliche Vorsprache ist nicht erforderlich.

4.3 Betreuungsmöglichkeiten speziell für Kinder von Studierenden

KiTa des Studentenwerkes Bonn Rheinaue

Kindertagesstätte mit 90 Plätzen für Kinder ab vier Monaten bis Schuleintritt; Ganztagsbetreuung in sechs Gruppen. Die u3 Plätze sind Studierenden im Erststudium vorbehalten.

Öffnungszeiten: Mo. 7.30–16.15 Uhr,
Di.–Do. 7.30–17.00 Uhr, Fr. 7.30–15.00 Uhr

Anmeldung: jederzeit schriftlich möglich mit einer aktuellen Studienbescheinigung

Kosten: einkommensabhängiger Elternbeitrag plus monatliche Verpflegungspauschale in Höhe von zurzeit 77,- Euro

Erreichbarkeit: Die KiTa befindet sich in unmittelbarer Nähe zu den Rheinauen, U-Bahn Linie 66; Haltestelle Robert-Schumann-Platz, Buslinie 610; Haltestelle Volksbankhaus

Heinrich-von-Stephan-Str. 3, 53175 Bonn

Tel.: 02 28 / 3 77 19 74

kita-rheinaue@studentenwerk-bonn.de

www.studentenwerk-bonn.de/KiTs

Ferienzeiten: Die KiTa bleibt drei Wochen während der Sommerferien sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

KiTa des Studentenwerkes Bonn Newmanhaus

Kindertagesstätte mit 35 Plätzen für Kinder ab vier Monaten bis Schuleintritt; Ganztagsbetreuung in zwei Gruppen. Die u3 Plätze werden vorrangig an Nachwuchswissenschaftlerinnen vergeben.

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 8.⁰⁰ – 17.⁰⁰ Uhr

Anmeldung: jederzeit schriftlich möglich mit einer aktuellen Studienbescheinigung

Kosten: einkommensabhängiger Elternbeitrag plus monatliche Verpflegungspauschale in Höhe von zurzeit 77,- Euro bzw. 83,- Euro für Studierende

Erreichbarkeit: Die KiTa befindet sich im Studentenwohnheim Newmanhaus gegenüber des Juridicum und ist mit den U-Bahnlinien 16,63 und 66 Haltestelle Juridicum zu erreichen.

Adenauerallee 63

53113 Bonn

Tel.: 02 28 / 20 94 98 06

kita-newmanhaus@studentenwerk-bonn.de

www.studentenwerk-bonn.de/KiTs

Ferienzeiten: Die KiTa bleibt drei Wochen während der Sommerferien sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

Die Kontaktadressen der weiteren KiTs des Studentenwerkes Bonn in Rheinbach und St. Augustin sind unter www.studentenwerk-bonn.de > KiTs einsehbar.

KiTa der Katholischen Hochschulgemeinde im Augustinushaus

Zwei kleine altersgemischte Gruppen mit jeweils 15 Kindern

Augustinushaus

Eduard-Pflüger-Str.56, 53113 Bonn

Tel.: 02 28 / 54 97 51

KiTa.Khg@gmx.de

Öffnungszeiten: Mo.–Do. 8.00–17.00 Uhr, Fr. 8.00–15.00 Uhr

Anmeldung: so früh wie möglich, jederzeit

Kosten: einkommensabhängiger Elternbeitrag plus Verpflegungsgeld

Erreichbarkeit: U-Bahn-Linien 63 und 66,

Haltestelle: Heussallee/ Museumsmeile

Ferienzeiten: Die KiTa bleibt drei Wochen während der Sommerferien sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

Andere studentennahe Kindertagesstätten in Bonn:

Elterninitiative Huckepack e.V.

Kleine altersgemischte Gruppe mit insgesamt 15 Plätzen

Langenbachstr. 15, 53113 Bonn

Tel.: 02 28 / 23 74 95

www.kita-huckepack.de

Öffnungszeiten: 7.30–16.30 Uhr (je nach Bedarf)

Anmeldung: formloses Schreiben mit Sozialdaten und anschließendem Bewerbungsverfahren

Kosten: einkommensabhängiger Elternbeitrag plus Vereins- und Verpflegungskosten

Erreichbarkeit: U-Bahnlinien 16, 66, 63, Haltestelle: Ollenhauerstraße

Ferienzeiten: Die KiTa bleibt drei Wochen während der Sommerferien sowie zwischen Weihnachten und Neujahr, ein Notdienst kann bei Bedarf angeboten werden.



Kindertagesstätte an der PH e.V.

Eingruppige KiTa, 20 Kinder von 2–6 Jahre

Karl-Legienstr. 146, 53117 Bonn

Tel.: 0228/676187

www.kita-an-der-ph.de

Öffnungszeiten: 8.⁰⁰–16.³⁰ Uhr

Anmeldung: Aufnahmeantrag schriftlich, Vorstellungsgespräch

Kosten: einkommensabhängiger Elternbeitrag plus Verpflegungskosten, zusätzlich ein monatlicher Arbeitseinsatz, evtl. Elterndienst

Erreichbarkeit: Richtung Römerbad: Buslinie 638, 628, Haltestelle PH

Ferienzeiten: Die KiTa bleibt drei Wochen während der Sommerferien sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

Kinderladen Dottendorf e.V

Eingruppige KiTa, 20 Kinder von 2–6 Jahre

Dottendorfer Straße 10
53129 Bonn

Tel.: 0228/237495

www.kila-bonn.de

Öffnungszeiten: 7.³⁰–16.³⁰ Uhr

Anmeldung: telefonische Anmeldung mit anschließendem Anmeldeverfahren

Kosten: einkommensabhängiger Elternbeitrag plus einkommensabhängig gestaffelter Zusatzbeitrag, plus Essensgeld und regelmäßigem Arbeitseinsatz

Ferienzeiten: Der Kinderladen bleibt drei Wochen während der Sommerferien sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

Kindertagesstätte Rotznasen e.V.

Kleine altersgemischte Gruppe mit insgesamt 15 Plätzen

Nassestr. 9, 53113 Bonn

Tel.: 0228/265395

Öffnungszeiten: 7.⁴⁵–16.³⁰ Uhr

Anmeldung: telefonische Anmeldung mit anschließendem Bewerbungsverfahren

Kosten: einkommensabhängiger Elternbeitrag plus monatlichem Vereinsbeitrag plus Essensgeld

Erreichbarkeit: U-Bahnlinie 16,63 und 66 Haltestelle: Juridicum, Straßenbahnlinie 62 Haltestelle: Königsstraße

Ferienzeiten: Die KiTa bleibt drei Wochen während der Sommerferien sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen

Still- und Wickelraum

Im Hauptgebäude der Universität befindet sich ein Still- und Wickelraum, in dem Väter und Mütter ihre Kinder versorgen können. Der Raum befindet sich neben der Garderobe der Aula, dort ist auch der Schlüssel erhältlich.

In allen Mensen sind in den Damentoiletten Wickelmöglichkeiten vorhanden.

4.4 Betreuungsangebote für Schulkinder

In den letzten Jahren wurde in vielen Kommunen die bisherige Hortbetreuung durch sog. Übermittagsangebote bzw. Nachmittagsbetreuungsangebote incl. Mittagessen an den Schulen ersetzt. Im Großraum Bonn gibt es unterschiedliche Schwerpunkte in der nachschulischen Betreuung. Informationen gibt es hierzu in den entsprechenden kommunalen Jugendämtern oder direkt in den Schulen.

Im Großraum Bonn werden die Grundschulen als sog. Offene Ganztagschulen (OGS) geführt. Die Kinder werden hier bis max. 16.30 Uhr incl. warmen Mittagessen und Hausaufgabenbegleitung betreut. Außerdem gibt es im laufenden Schuljahr zusätzliche Kursangebote sowie ein anteiliges ganztägiges Betreuungsangebot in den Schulferien. Diese Angebote sind allerdings nicht flächendeckend vorhanden, in manchen Kommunen gibt es diese nur an Modellschulen. Die Kosten sind meistens einkommensabhängig gestaltet, die Essenskosten sind an den jeweiligen Träger der Angebote zu entrichten.

Bonn

In der Stadt Bonn werden alle Grundschulen als sog. Offene Ganztagschulen (OGS) geführt. Der Elternbeitrag liegt zwischen 10,- und max. 100,- Euro/Monat, die Essenskosten sind extra zu zahlen. Der Bedarf an OGS Plätzen ist höher als die Platzkapazität, Anmeldungen werden in den jeweiligen Schulen entgegen genommen.

Außerdem ist ein „Bildungsberater Teil1“ erhältlich, in dem die Bonner Grundschulen mit Schulkonzept aufgelistet sind. Dem ist auch zu entnehmen, in welchen Schulen muttersprachlicher Unterricht angeboten wird. Die meisten Schulen verfügen inzwischen über eigene Internetseiten mit weiteren Informationen.

Eine Liste der Bonner Grundschulen sowie weitere Informationen sind unter **www.bonn.de > Familie und Gesellschaft > Schulen** einzusehen.

St. Augustin

www.sankt-augustin.de

Stichwort Stadtverwaltung/Schulergänzende Betreuung

Rheinbach

www.rheinbach.de/Schulen

Köln

Alle grundlegenden Informationen zu Kölner Grundschulen unter:

www.stadt-koeln.de/5/schule/grundschulen

Weitere Informationen sind auf den Internetseiten der jeweiligen Kölner Grundschulen zu finden. Eine Liste kann dazu auf der oben benannten Seite eingesehen werden. Auch an weiterführenden Schulen werden im Großraum Bonn zunehmend Übermittagsbetreuungsangebote mit warmen Mahlzeiten bzw. Silentien angeboten. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Schulamt bzw. den entsprechenden Fachstellen ist anzuraten.

4.5 Flexible Kinderbetreuungsangebote in Bonn

Kindertreff Kopfstand

In der Innenstadt von Bonn gibt es eine flexible Kinderbetreuung, welche spontane Betreuung für Kinder im Alter von drei bis 14 Jahren anbietet. Hierfür stehen insgesamt drei Fachkräfte zur Verfügung, eine vorherige Anmeldung ist nicht nötig! Schulkinder können das Angebot kostenfrei wahrnehmen. In den Ferien gibt es spezielle Ferienangebote.

Kosten werden nur für die Kinder im Alter zwischen drei und sechs Jahren berechnet:

2,50 Euro für die 1. Stunde, 1,50 Euro jede weitere angefangene Stunde; Geschwisterkinder 1,50 Euro pro Stunde.

Cassius Bastei

Mülheimer Straße 1, 53111 Bonn

Tel.: 02 28 / 77 56 58

Öffnungszeiten: Di–Fr. 13.00–19.00 Uhr, Sa. 11.00–16.00 Uhr

Spielhäuser

Für Kinder im Alter von sechs bis 14 Jahren gibt es in fast allen Bonner Stadtteilen pädagogisch betreute Spielhäuser. Die Öffnungszeiten sind auf den Nachmittag ausgerichtet und sind unter www.bonn.de > **Kinder, Jugend und Familie** > **Freizeitangebote** einzusehen. Außerdem gibt es einen Flyer an allen bekannten Auslagestellen.

Das „Brüser Dorf“ Bonn e.V.

Eine offene Freizeiteinrichtung für Kinder im Alter zwischen sechs bis 14 Jahren steht als pädagogisch betreutes Spielhaus und Abenteuerspielplatz offen.

Abenteuerweg 1, 53125 Bonn

Tel.: 02 28 / 25 27 72

www.brueser-dorf-bonn.de

Öffnungszeiten: Mo.–Fr. 14.00–18.00 Uhr

Spielmobile

Außerdem gibt es zwei Spielmobile, die verschiedene Standorte an festen Wochentagen anfahren und vor Ort Betreuung anbieten.

Auskünfte zu den angefahrenen Ortsteilen wie auch zu den Betreuungszeiten sind ebenso in einer Broschüre der Stadt Bonn zusammen gefasst. Diese ist beim Amt für Kinder, Jugend und Familie ausgelegt.

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Am Bottlerplatz 1, 53111 Bonn

Tel.: 02 28 / 77 56 65

Oder unter www.bonn.de Stichwort Freizeiteinrichtungen einsehbar.

4.6 Familienunterstützende Angebote in Bonn

Bildungsstätten

Zahlreiche Kurse für Familien finden in den verschiedenen Bildungsstätten in Bonn statt. Hierüber informieren die hauseigenen Programme sehr ausführlich, die in der Regel halbjährlich erscheinen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich.

Hinweis: In manchen Bildungsstätten gibt es auch eine abrufbare Liste mit Babysitter-Kontaktdaten.

Familienbildungsstätte FBS Bonn e.V.

Hier kann auch eine Babysitterkartei angefordert werden.

Lennéstraße 5, 53113 Bonn

Tel.: 0228/944900

www.fbs-ev-bonn.de

Kleiner Muck e. V.

Friedrich-Breuer-Straße 17, 53225 Bonn-Beuel

Tel.: 0228/474696

www.kleiner-muck.de

Werkstatt Friedenserziehung Familienzentrum (auch Babysitterkartei)

Wittelsbacherring 22, 53115 Bonn

Tel.: 0228/220604

Juco e.V. – Internationale Bildungsstätte für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Am Helpert 36, 53177 Bonn-Bad Godesberg

Tel.: 0228/322506

www.juco.org

Haus der Familie

Friesenstr. 6, 53175 Bonn-Bad Godesberg

Tel.: 0228/373660

www.hdf-bonn.de

Familienpaten

Auf der Internetseite <https://vater-mutter-kind.org> sind alle Bonner Organisationen des paritätischen Netzwerkes Frühe Hilfen zusammen gefasst. Hier gibt es spezielle Angebote ab der Schwangerschaft bis zum Grundschulalter.

Familienkreis Bonn e.V.

Der Familienkreis ist eine Initiative mit ehrenamtlichen Mitarbeitern, die Familien mit Kindern unter 3 Jahren, speziell im ersten Lebensjahr ganz praktisch und kurzfristig entlasten möchte.

Breite Straße 76, 53111 Bonn

Tel.: 02 28 / 18464204

info@familienkreis-bonn.de

www.familienkreis-bonn.de

Familientastende Angebote speziell für junge Familien mit Kindern unter drei Jahren gibt es zusammengefasst in einer Broschüre der Caritas „Wo sie in Bonn Hilfe finden“ unter

http://caritas.erzbistum-koeln.de/export/sites/caritas/bonn_cv/_galerien/download/diverses/Fruehe_Hilfe_Adressen_neu.pdf

Günstig einkaufen:

Second-Hand-Artikel für Kinder bis zu drei Jahren und Schwangerschaftskleidung

50% Ermäßigung für Bonn-Ausweis-InhaberInnen und Studierende

„esperanza“ Kinderladen

Fritz-Tillmann Str.2, 53113 Bonn

Tel.: 02 28 / 9092830

Mo.-Fr. 10-12.³⁰ Uhr und 14-16.³⁰ Uhr

Sachspenden können während der Sprechzeiten bei der Beratungsstelle esperanza montags von 16.⁰⁰-18.⁰⁰ Uhr oder mittwochs von 10.⁰⁰-12.⁰⁰ Uhr oder direkt im esperanza Kinderladen abgegeben werden.

Ab April bis Oktober findet in der Rheinaue am dritten Samstag im Monat ein großer Flohmarkt statt. Hier gibt es alle Dinge des täglichen Bedarfs zu günstigen Preisen.



Anhang 5

5.1 Weitere Beratungsstellen in Bonn

Beratungsangebote für Familien der Stadt Bonn sind auf der Webseite der Stadt Bonn unter www.bonn.de Stichwort Familie&Gesellschaft Stichwort Kinder, Jugend und Familie Stichwort Beratung und Hilfen zu finden.

Alternative Wohnprojekte

Wahlverwandtschaften (Mehrgenerationen Projekte)
www.wahlverwandtschaften-bonn.de

Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

Wilhelmstr. 27

Tel.: 0228 / 635524

Mo. 11.⁰⁰–13.⁰⁰ Uhr, Di–Fr. 10.⁰⁰–12.⁰⁰ Uhr,
Mi. 18.⁰⁰–20.⁰⁰ Uhr telefonische Terminabsprache

Weitere Informationen unter www.beratung-bonn.de oder per Email info@beratung-bonn.de.

Offene Hilfen der Lebenshilfe Bonn – Frühförderstelle

Bornheimer Straße 88, (Zufahrt über Adolfstr. 5),
53111 Bonn

Tel.: 0228 / 9836310

ff@lebenshilfe-bonn.de

Bürozeiten: Mo–Do. 9.⁰⁰–13.⁰⁰ Uhr, Fr. 9.⁰⁰–12.⁰⁰ Uhr

Familienpflege der Caritas (bei Krankheit eines Elternteils)

Hermannstraße 31, 53225 Bonn

Tel. 0228/473782

Herr Kuhn

Haushaltshilfe und Familienpflege des ASB

Hilfe für werdende Mütter und Alleinerziehende bei der Weiterführung des Haushaltes

Arbeiter-Samariter-Bund

Dienststelle Bonn: Tel. 0228/96300-0

www.a-s-b.eu/ambulante_dienste.php

Kontakt- und Beratungsstelle Turmcafe (Altkatholische Kirchengemeinde)

Beratung für Alleinerziehende, Frauen und Paare, Lebensberatung

Adenauerallee 61, 53113 Bonn

Tel.: 0228/223311

Mutter-Vater-Kind Kuren

Fritz-Tillmann-Straße 8–12, 53113 Bonn

Tel.: 0228/108-227

Fax 0228/108-200

mgw@caritas-bonn.de

Michael Franke Stiftung

Beratung für Menschen bis 27 Jahre, die nicht mehr weiter wissen

Quantiusstr. 8, 53111 Bonn

Tel.: 0228/696939

www.michael-franke-stiftung.de

SKM, Katholischer Verein für soziale Dienste

Beratung für Jugendliche und Familien, im Bereich Betreuung und für Straffällige

Am Neutor 2–2a, Bonn

Tel.: 0228/9851110

Möbelhilfe

Abgabe von Gebrauchtmöbeln, Kleinumzüge, Haushaltsauflösungen, für sozial Schwache

Tel.: 0228/9851114

Stillberatung

La Leche Liga

Mo./Do. Tel.: 0228/353645

5.2 Internetlinks

Überblick über die Homepages der Bonner Beratungsstellen, Bildungswerke und weiterführenden Angebote in alphabetischer Reihenfolge.

Arbeitsgemeinschaft Freier Stillgruppen
www.afs-stillen.de

Beratungsseiten der Caritas
www.beratung-caritasnet.de

Caritas Frühe Hilfen / Familienpaten
fruehehilfen@caritas-bonn.de

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Bonn
www.kinderschutzbund-bonn.de

Familienbildungsstätte Bonn, Kurse und Workshops
www.fbs-ev-bonn.de

Familienbildungsstätte Kleiner Muck (Beuel)
www.kleiner-muck.de

Familiäre Bereitschaftsbetreuung
www.kinderschutzbund-bonn.de > Aktuelle Projekte

**Kindgerechte Sorgerechts- und Umgangsregelungen/
 Begleiteter Umgang**
www.kinderschutzbund-bonn.de > Aktuelle Projekte

Jugendzentrum Bonner Norden Uns Huus
www.jugendzentrum-bonn.de/kinder

Haus der Familie (Bad Godesberg)
www.hdf-bonn.de

Sozialpädagogische Einzelfallbetreuung von Grundschulkindern
www.kinderschutzbund-bonn.de > Aktuelle Projekte

Tagesmütterplattform im Internet
www.laufstall.de

Bundesweite Homepages in alphabetischer Reihenfolge

Auslandsstudium mit Kind
www.auslandsstudium-mit-kind.de

Beratung für Eltern
www.elterntelefon.org
 oder direkt unter 0800 / 1 11 05 50 (auch vom Handy aus kostenfrei); Mo. – Fr. von 9.⁰⁰ – 11.⁰⁰ Uhr

Kinderbetreuung an Hochschulen
www.kinderbetreuung-hochschulen.nrw.de

Familienwegweiser
www.familien-wegweiser.de

Kindergesundheit
www.kindergesundheit-info.de

Online-Handbuch Kindergartenpädagogik
www.kindergartenpaedagogik.de

**Zusammenfassung studienrelevanter Informationen
 (für Aachen)**
www.aachen.de/familieundwissenschaft.de

☒ Checkliste

- Studentensekretariat:
Befreiung von Studiengebühren, Beurlaubung
- Caritas, Diakonie, Donum Vitae:
Stiftung Mutter und Kind
- KiTa-Platz: Anmeldung
- BAfÖG-Amt: Kinderbetreuungszuschlag
- Studentenwerk: Wohnheimplatz für Familien
- Jugendamt: Elterngeldantrag
- Familienkasse: Kindergeldantrag
- Krankenkasse bzw. Mutterschaftsgeldstelle:
Mutterschaftsgeld, bzw. Krankengeld
- Stadthaus: Wohngeldantrag

Herausgeber:	Ursula Mättig (V.i.S.d.P.) Gleichstellungsbeauftragte der Universität Bonn
	Sandra Karangwa AStA Uni Bonn „Studieren mit Kind“
Redaktion & Inhalt:	Ursula Mättig, Sandra Karangwa, Regina Umbach
Layout:	Bosse und Meinhard
Photos:	Moritz Umbach
Titelbild:	Ursula Mättig
Stand:	Dezember 2010
Auflage:	3.000 Stück
Druck:	Druckerei Brandt

Alle Angaben in dieser Broschüre wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Dennoch sind Fehler und auch Änderungen nie ganz auszuschließen. Deshalb erfolgen alle Angaben ohne Gewähr. Bitte informieren Sie sich in wichtigen Fällen auch bei den entsprechenden Einrichtungen.

Besonderer Dank gilt den Kindern, Eltern und Erzieherinnen der Elterninitiative 73 e.V., Rheindorferstr. 92b, 53225 Bonn



Studieren mit Kind
AStA Uni Bonn
Nassestraße 11
53113 Bonn
Beratungszimmer Cafeteria
Tel.: 02 28 / 73-58 74



Gleichstellungsbeauftragte
Uni-Servicebüro für Eltern [USE]
Konviktstr. 4
53113 Bonn
Tel.: 02 28 / 73-65 65